

FH-Mitteilungen

23. Februar 2022

Nr. 52 / 2022



Ordnung zur Regelung der Aufhebung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Technomathematik“/ „Angewandte Mathematik und Informatik“ vom 04.07.2007 (FH-Mitteilung Nr. 16/2007), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.05.2018 (FH-Mitteilung Nr. 41/2018), am Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik an der Fachhochschule Aachen

vom 23. Februar 2022

Ordnung zur Regelung der Aufhebung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Technomathematik“/ „Angewandte Mathematik und Informatik“ vom 04.07.2007 (FH-Mitteilung Nr. 16/2007), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.05.2018 (FH-Mitteilung Nr. 41/2018), am Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik an der Fachhochschule Aachen vom 23. Februar 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 6. Juli 2020 (FH-Mitteilung Nr. 78/2020), hat der Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik folgende Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Technomathematik“/„Angewandte Mathematik und Informatik“ vom 4. Juli 2007 (FH-Mitteilung Nr. 16/2007), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 16. Mai 2018 (FH-Mitteilung Nr. 41/2018), erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich	2
§ 2 Studien- und Prüfungsangebot	2
§ 3 Frist zur Ablegung der Masterprüfung	3
§ 4 Information der Studierenden	3
§ 5 Inkrafttreten, Veröffentlichung	3

§ 1 | Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Aufhebung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Technomathematik“ vom 4. Juli 2007 (FH-Mitteilung Nr. 16/2007), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 16. Mai 2018 (FH-Mitteilung Nr. 41/2018), für den Studienbeginn bis Wintersemester 2021/22.

(2) Mit der Änderungsordnung vom 16. Mai 2018 (FH Mitteilungen 41/2018) wurde der Studiengang zum Wintersemester 2018/19 in „Angewandte Mathematik und Informatik“ umbenannt. Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Angewandte Mathematik und Informatik“ ab dem Wintersemester 2018/19 aufgenommen haben, gilt ab dem 1. März 2022 die neue Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Mathematik und Informatik“ vom 23. Februar 2022 (FH-Mitteilung Nr. 45/2022) in der jeweils geltenden Fassung, die inhaltlich keine Veränderungen für die genannten Studierenden enthält.

(3) Die nachfolgenden Übergangsbestimmungen in §§ 2 und 3 sowie § 4 Absätze 2 und 4 dieser Ordnung gelten nur für diejenigen Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Technomathematik“ erstmals im Zeitraum Wintersemester 2007/08 bis Sommersemester 2018 aufgenommen haben.

§ 2 | Studien- und Prüfungsangebot

Die für das Studium mit Beginn bis Sommersemester 2018 vorgesehenen Veranstaltungen und Prüfungen werden weiterhin im Masterstudiengang „Angewandte Mathematik und Informatik“ angeboten.

§ 3 | Frist zur Ablegung der Masterprüfung

Masterarbeit und Kolloquium können nach der in § 1 Absatz 1 genannten Prüfungsordnung letztmalig bis zum 31. August 2023 erbracht werden.

§ 4 | Information der Studierenden

(1) Die Studierenden des Masterstudienganges „Technomathematik“ bzw. „Angewandte Mathematik und Informatik“ nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung werden durch Aushang und durch die Webseiten des Prüfungsamtes über die Regelungen dieser Ordnung informiert.

(2) Soweit die Prüfungen nicht innerhalb der Fristen des § 3 abgelegt werden, verlieren die in § 1 Absatz 3 genannten Studierenden für die Bachelorprüfung ihren Prüfungsanspruch in dieser Prüfungsordnung. Nach Ablauf dieser Frist setzen diese Studierenden (unter der Voraussetzung der Rückmeldung) das Studium ohne weiteren Antrag im selben Studiengang in der in § 1 Absatz 2 genannten neuen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung fort.

(3) Studierende, die der Regelung des § 1 Absatz 3 unterliegen, können auf Antrag unwiderruflich in die in § 1 Absatz 2 genannte neue Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung wechseln. Der Wechsel ist erstmals zum Sommersemester 2022 möglich.

(4) Die Ordnung nach § 1 tritt mit Ablauf des 31. August 2023 außer Kraft und wird aufgehoben.

§ 5 | Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Aufhebungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Medizintechnik und Technomathematik vom 24. Januar 2022 sowie des Beschlusses des Rektorats vom 21. Februar 2022.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 23. Februar 2022

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Pietschmann

Prof. Dr. Bernd P. Pietschmann